

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

Aarau, 28. März 2012

Weiterbildungsgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Weiterbildungsgesetz.

Dem Aargauer Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, die Weiterbildung in der Schweiz zu fördern und damit zur weiteren Entwicklung unseres ausgezeichneten Bildungswesens beizutragen. Seit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und des kantonalen Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung sowie der entsprechenden Verordnungen befasst sich der Kanton Aargau intensiv unter anderem auch mit der nicht formalen Bildung. Seit 2007 können auf der Grundlage der kantonalen Normen Beiträge im Bereich der nicht formalen Bildung gesprochen werden. Der Regierungsrat begrüsst daher die Vorlage eines Entwurfs für ein Weiterbildungsgesetz und nimmt gerne dazu Stellung. Dabei gilt es festzuhalten, dass die Stellungnahme des Kantons Aargau auf der Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) basiert und nur jene Punkte speziell Erwähnung finden, wo die Meinung des Kantons von jener der EDK abweicht.

Der Regierungsrat stellt mit Genugtuung fest, dass im Zentrum des Weiterbildungsgesetzes das Ziel steht, die hauptsächlich privat organisierte und individuell verantwortete Weiterbildung zu stärken und dass staatliche Eingriffe nicht im Vordergrund stehen. Es sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine individuelle Entfaltung durch Bildung und eine flexible Anpassung der Angebote ermöglichen. In diesem Sinne wird es auch als richtig angesehen, dass für staatlich durchgeführte, unterstützte oder geförderte Weiterbildungsange-

bote ein Quersubventionierungsverbot gilt. Allenfalls ist der Begriff "Quersubventionierung" in den Ausführungsbestimmungen zu definieren.

Die Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs als Grundsatzgesetz, welches die Leitplanken für Bundesgesetze sowie kantonale Normen mit Weiterbildungsbestimmungen bildet, ist inhaltlich und legislatorisch sinnvoll. Die Koordination und Kohärenz der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone wird wesentlich gefördert, eine übermässige Reglementierungsdichte (in Spezialgesetzen) und zahlreiche Wiederholungen können vermieden werden. Der Entwurf ergänzt auf Bundesebene die Berufsbildungs- und Hochschulgesetzgebung zu einem bildungspolitischen Ganzen und schafft klare Verhältnisse hinsichtlich der Geltung für die Kantone. Insbesondere die Integration der Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener in den vorliegenden Gesetzesentwurf wird besonders begrüsst. Gleichsam zu unterstützen ist die in der Haltung der EDK zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit, mit diesem Gesetz die Grundlagen zur Bekämpfung des Illiterismus zu schaffen.

Zudem ist zu erwähnen, dass der Gesetzesentwurf die Verbindung zwischen dem Weiterbildungsbereich, dem formal geregelten Bildungsbereich der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe herstellt und somit die Bildungssystematik vervollständigt. Der Regierungsrat unterstützt die Meinung der EDK, dass der Grundsatz der Anrechenbarkeit von nicht-formaler sowie informeller Bildungsleistungen an formale Bildung von zentraler Bedeutung ist. Gleiches gilt für die Anmerkungen der EDK betreffend Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Aus Sicht des Kantons Aargau hat der Bund zu diese Punkten eindeutige Gesetzesvorschriften zu erlassen, insbesondere dann, wenn eine staatliche (Mit)Finanzierung vorgesehen ist.

Die damit einhergehende Klärung kann der weiteren Entwicklung des Weiterbildungsbereichs in allen Belangen auf nationaler und kantonaler Ebene nur förderlich sein.

Betreffend Art. 10 wird vorgeschlagen, den Begriff "nachfrageorientiert" durch "subjektfinanziert" zu ersetzen, um wie im Erläuternden Bericht auf Seite 50 geschrieben dem Gedanken der direkten Förderung des Nachfragers und nicht der anbietenden Institutionen deutlich Ausdruck zu verleihen.

Die Schaffung einer Weiterbildungskonferenz zur besseren Koordination der Weiterbildungsmassnahmen insbesondere zwischen Bund und Kantonen wird sehr begrüsst. Im Rahmen der Einsetzung der Weiterbildungskonferenz durch den Bund ist es zwingend notwendig, dass den Kantonsvertretern ein entsprechendes Stimmrecht sowie die benötigten Entscheidkompetenzen zugesprochen werden. Daher ist aus Sicht der Kantone zu klären, ob die vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlagen den Kantonen ausreichend Entscheidkompetenzen zusprechen, um auf entsprechend Einfluss nehmen zu können.

Eine Aussage zu den aus den Verpflichtungen der Kantone resultierenden finanziellen Konsequenzen aus Sicht des Bundes wäre sehr zu begrüssen.

Des Weiteren wird angeregt, dass die Normen des Weiterbildungsgesetzes mit den Inhalten anderer bestehender oder in der Entstehung begriffener Gesetze (zum Beispiel dem Ausländergesetz) koordiniert werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Gesetzentwurf einer liberalen, freiheitlichen Grundhaltung entspricht und gleichzeitig – was schon längst fällig ist – eine Lücke in der Bildungssystematik schliesst. Allerdings ist bei der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen darauf zu achten, dass die erwähnte Grundhaltung weiterhin hoch gehalten wird.

Auf die Kommentierung aller Artikel wird verzichtet, da diesen, mit Ausnahme der erwähnten Artikel in der Stellungnahme, zugestimmt werden kann. Gleiches gilt für die Vernehmlassungsantwort der EDK, wo in der vorliegenden Stellungnahme keine gegenteilige Meinung geäußert wurde.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau möchte abschliessend darauf hinweisen, dass in der globalen Wettbewerbssituation für die Schweiz dem Humankapital als wichtigster Ressource, nicht zuletzt zum Wohle der eigenen Volkswirtschaft, Sorge getragen werden muss. Mit dem vorliegenden Weiterbildungsgesetz wird ein erster Schritt in diese Richtung unternommen. Es ist jedoch wichtig, dass auch künftig die notwendigen Weiterentwicklungen vorgenommen werden und insbesondere in den Spezialgesetzen ihren Niederschlag finden. Diese Aufgabe muss im Bereich der Statistik und des Monitorings berücksichtigt sowie durch die Weiterbildungskonferenz aktiv vorangetrieben werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– weiterbildung@bbt.admin.ch